

Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kappel-Grafenhausen - Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) -

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 und § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22. Januar 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kappel-Grafenhausen erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und den nachgewiesenen Verdienstaussfall ersetzt.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 7 Euro für die ersten drei Stunden und von 16 Euro für je weitere drei Stunden gewährt. Für den jeweiligen Lehrgang wird die in der Feuerwehrdienstvorschrift 2/2 (Musterbildungspläne) vorgeschriebene Stundenzahl zugrunde gelegt.

(2) Entsteht neben den Auslagen ein **Verdienstaussfall**, so wird dieser in tatsächlicher Höhe ersetzt.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 und 2 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 10 Euro für jede volle Stunde bezahlt. Angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden als halbe Stunden, darüber als volle Stunden angerechnet.

§ 4

Entschädigung haushaltsführender Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG), sind die Entschädigungsregelung mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Berechnung des Verdienstaufalles das Zeitversäumnis gilt.

§ 5

Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kappel-Grafenhausen, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG:

a) Feuerwehrkommandant	1.500 Euro pro Jahr
b) Stellvertretender Feuerwehrkommandant	750 Euro pro Jahr
c) Jugendwart	600 Euro pro Jahr
d) Stellvertretender Jugendwart	600 Euro pro Jahr
e) Gerätewarte	750 Euro pro Jahr
f) Stellvertretender Gerätewart	350 EUR pro Jahr
g) Atemschutzgerätewarte	500 Euro pro Jahr
h) Kindergruppenleiter	400 EUR pro Jahr

(2) Üben ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Kappel-Grafenhausen mehrere Funktionen im Sinne dieses Paragraphen aus, so erhalten sie grundsätzlich die jeweils volle Aufwandsentschädigung.

(3) Die Ausbilder/innen (Grundausbildung/Truppenführer) erhalten auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen einen Durchschnittssatz von 8 Euro je erbrachter Unterrichtsstunde. Die zugrunde gelegte Stundenzahl ergibt sich nach § 2 Abs. 1 Satz 2.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 31. Januar 2012 aufgehoben.

Kappel-Grafenhausen, den 22. Januar 2018



Bürgermeisteramt


Jochen Paleit, Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.